

Kreis Plön
Der Landrat
- Amt für Umwelt -
Untere Wasserbehörde

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG

Gewässerausbau Gewässer Nr. 1 Hagener Au; GUV Selenter See, Bereich Probsteierhagen

Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Hagener Au, Wasserkörper Ko_23, in Probsteierhagen

Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Selenter See hat am 20.06.2023 eine Genehmigung für den Neubau einer Fischaufstiegsanlage im Bereich der ehemaligen Wassermühle in Probsteierhagen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers „Hagener Au“ beantragt. Betroffen sind die Flurstücke 7/8, 7/12, 7/13, 7/16, 12/17, 76/13 und 125/41 der Flur 5 in der Gemarkung Hagen. Die Planung beinhaltet den Rückbau der Fragmente der ehemaligen Wassermühle sowie den Neubau eines Raugerinnes mit Beckenstruktur in einem Trogbauwerk.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um ein Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.2, Spalte 2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die zur Prüfung geeigneten Angaben des Büro BBS, Kiel, vom 07.04.2020 sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Nach überschlägiger Prüfung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien kommt die untere Wasserbehörde zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Die wasserrechtliche Genehmigung für das beantragte Vorhaben kann gemäß § 68 Abs. 2 im Rahmen einer Plangenehmigung erteilt werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Plön, 04.09.2023
Az.: 3111-47-06-76